

Gemeinde Langeneß
Flächendeckende NGA-Breitbandversorgung

- Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren -

1 Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Gemeinde Langeneß
Die Bürgermeisterin
Ketelswarf 1
25863 Hallig Langeneß

1.2 Ansprechpartner

Frau Lena Clausen
Zingel 10
25813 Husum

Telefon: +49 4841 666 - 112
Fax: +49 4841 666 - 100
E-Mail: lena.clausen@husum.de

2 Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Vorbereitung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahme zur nachhaltigen und wirtschaftlich umsetzbaren Erschließung der unterversorgten Warften der Gemeinde Langeneß (Halligen Langeneß und Oland) mittels einer Next-Generation-Access (NGA) Breitbandinfrastruktur.

Die Gemeinde Langeneß beabsichtigt, sofern kein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen in der Lage ist den Ausbau kostendeckend durchzuführen, eine Beihilfe auf Grundlage der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung und der Richtlinie zur Breitbandförderrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung, zu leisten.

Die von der Gemeinde Langeneß durchgeführte Markterkundung hat aufgezeigt, dass in den kommenden drei Jahren keine flächendeckende NGA-fähige Breitbandversorgung der Halligen durch die Marktteilnehmer erfolgen wird. Durch das geplante Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Langeneß die bestehende Breitbandunterversorgung zu beseitigen. So soll mittels Ausbau einer geeigneten NGA-fähigen Breitbandinfrastruktur den unterversorgten privaten Haushalten und Gewerbetreibenden eine Bandbreite von mindestens 50 Mbit/s und mehr im Download zur Verfügung gestellt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, führt die Gemeinde Langeneß in Ergänzung zur Markterkundung ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren (IBV) durch. Das IBV dient der Vorbereitung eines späteren Vergabeverfahrens und ist sowohl für den Auftraggeber und als auch den Bieter unverbindlich. Die Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten und Angaben haben oberste Priorität.

Grundlage für das Verfahren bildet § 4 Absatz 5 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA Breitbandversorgung [Staatlichen Beihilfe Nr. SA. 38348 (2014/N) - Deutschland zum Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland (Genehmigung der Europäischen Kommission C (2015) 4116 vom 15.06.2015)]. Der Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und die Nationale Rahmenregelung (NRR) der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume M07.0007. Sowie das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" GAK-Gesetz-GAKG.

3 Projektgebiet

3.1 Kurzbeschreibung des Projektzieles

Ziel des Vorhabens ist eine flächendeckende NGA Breitbandversorgung für die Gebietskulisse der Gemeinde Langeneß zu erreichen. Das Vorhaben soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung der Gebietskörperschaft führen. Dabei sind für mindestens 95 % aller Haushalte im Projektgebiet (unterversorgte Warften) Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download bereitzustellen - und für mindestens 100% der Haushalte Bandbreiten von 30 Mbit/s im Download zu gewährleisten. Dieses ist unter der Prämisse zu erfüllen, das ebenfalls im Rahmen der Maßnahme Neuinvestitionen in Infrastrukturen in den Ausbaubereichen getätigt werden (eine ausschließliche Hochrüstung bestehender Technologien wird nicht gefördert).

Eine Bereitstellung höherer Bandbreiten am Teilnehmeranschluss ist ausdrücklich willkommen und kann ggf. auch nur für einen Teil der Anschlüsse angeboten werden. Insoweit gilt es auch sicherzustellen, dass mit Anschaltung weiterer Breitbandkunden über die neu zu errichtende Netzinfrastruktur ggf. für Bestandskunden keine Performanceeinbußen einhergehen.

3.2 Projektgebiet

Das Projektgebiet beinhaltet die Halligen Langeneß und Oland mit insgesamt 15 NGA-unterversorgten Warften. Die Gebietskulisse der Gemeinde Langeneß und die ermittelten unterversorgten Endkunden sind nachfolgender Aufstellung zu entnehmen.

3.3 Gebietskulisse

Halligen	Anzahl der unterversorgten Adressen	Anzahl der unterversorgten Haushalte/Gewerbetreibenden
Langeneß	47	56
Oland	21	25
Gesamt	68	81

3.4 Losbildung

Eine Losbildung ist nicht vorgesehen. Von den Bietern sind die Angaben zur Interessenbekundung und die Indikativen Angebote (unter Verwendung der Anlage 2) bezogen auf das Projektgebiet zu machen.

Die Gemeinde Langeneß behält sich eine separate Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens, vor. Auch behält sich die Gemeinde Langeneß vor, auf Grundlage der eingereichten Interessensbekundungen im Verlauf des weiteren Verfahrens die unter 3.3 aufgeführte Gebietskulisse abzuändern.

3.5 Mitnutzbare Infrastrukturen

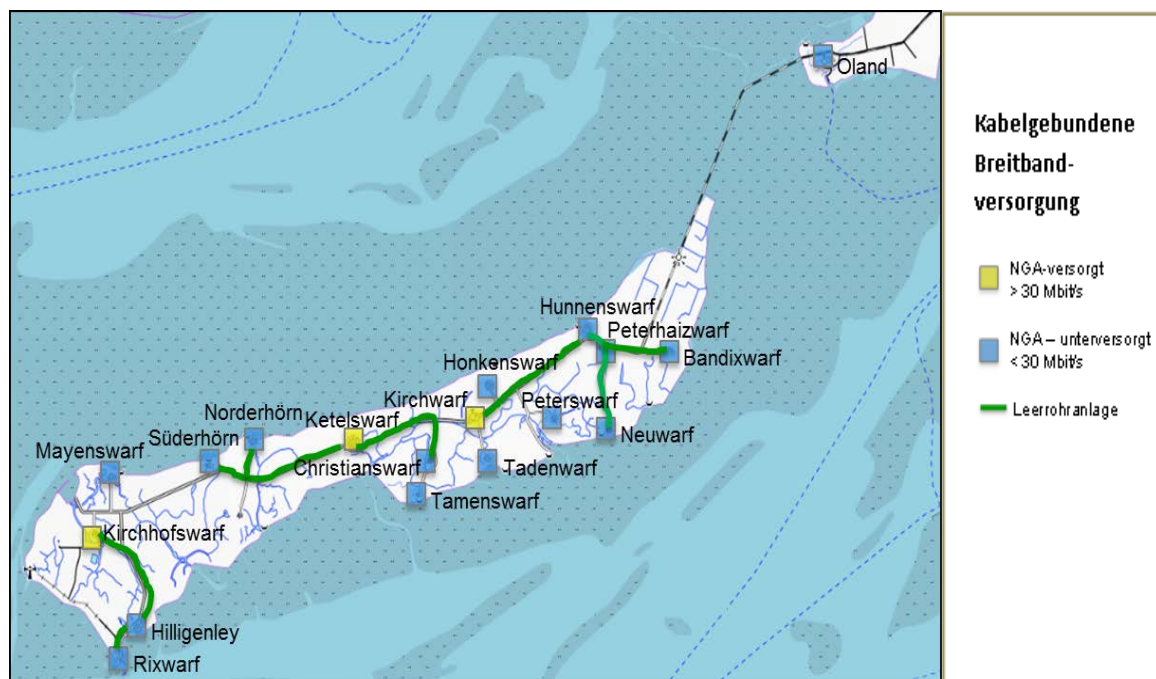


Bild: GAK-Maßnahme

Im Eigentum der Gemeinde Langeneß befindet sich eine mittels GAK-Mitteln geförderte Leerrohranlage (Standard DA 50x4,6) die in 2014/2015 errichtet wurde (siehe oben).

Diese Leerrohranlage besteht aus folgenden Trassenabschnitten:

1. Eine „Y-Trasse“ entlang der Straßenführung zwischen Hunnenswarf, Bandixwarf und Neuwarf
2. Ein Trassenabschnitt entlang der Straßenführung zwischen Hunnenswarf und Kirchwarf
3. Ein Trassenabschnitt entlang der Straßenführung zwischen Ketelswarf und Christianswarf
4. Eine „Y-Trasse“ entlang der Straßenführung zwischen der Ketelswarf, Norderhörn und Süderhörn
5. Ein Trassenabschnitt zwischen Kirchhofswarf und Rixwarf

Diese Leerrohranlage wird für einen NGA-Breitbandausbau von der Gemeinde Langeneß zur Nutzung beigestellt.

4 Gegenstand der Dienstleistung

4.1 Bezeichnung

Die Gemeinde Langeneß bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit NGA-Anschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; weiterhin handelt es sich nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Unterlagen auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Gegenstand dieses Interessenbekundungsverfahrens ist es somit nicht, einen oder mehrere konkrete Aufträge zur Herstellung einer Breitbandversorgung zu erteilen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Die Gemeinde Langeneß behält sich die Gewährung einer Zuwendung vor.

4.2 Kurze Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es eine flächendeckende NGA- Breitbandversorgung für das Projektgebiet zu erreichen. Nach Abschluss der Maßnahme sollen für mindestens 95 % der privaten- und gewerblichen Endkunden, zuverlässig Bandbreiten von garantiert 50 Mbit/s im Download bereitgestellt werden können. Hierbei ist - insbesondere für den möglichen Fall einer Zuwendung durch die Gemeinde Langeneß - zu beachten, dass sich im Rahmen der Fördermaßnahme die Downloadrate mindestens verdoppeln und die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbasis steigern muss. Höhere Übertragungsraten (symmetrisch und asymmetrisch) sind ausdrücklich willkommen und können ggf. auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden.

Die NGA-Breitbandinfrastruktur soll dabei mindestens so ausgestaltet sein, dass diese innerhalb der Zweckbindungsfrist, ohne weitere Zuwendungen durch die Gemeinde Langeneß, zu einer höheren Qualitätsstufe (z.B. FTTB/FTTH) ausgebaut bzw. erweitert werden kann.

4.3 Anforderungen an die Inhalte und Angaben im Interessenbekundungsverfahren

Im Rahmen seiner Interessenbekundung hat der Bewerber die technische Lösung detailliert darzustellen. So muss die eingereichte abgegebene Interessenbekundung gemäß § 6 Absatz 2 NGA-Rahmenregelung folgende Mindestangaben enthalten:

- Informationen
 - zur der zu errichtenden NGA-Breitbandinfrastruktur
 - zum technischen Konzept
 - zur Übertragungstechnologie inkl. Backbone-Anbindung der Inseln
 - Anbindung der Gebäude [Glasfaser, Kupfer (TAL) oder per Funk]
 - zur späteren Ausbaufähigkeit (Nachhaltigkeit)
 - zum Redundanz- und Havariekonzept
- vorläufige Angaben zur Gewährleistung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene)
- technisches Konzept mit Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit der technischen Lösung (z.B. Angaben zur Langlebigkeit, Upgradefähigkeit, Zahl der Endkundenanschlüsse etc.)
- die für den Netzaufbau und -betrieb kalkulierten Kosten einschließlich der Kosten der Finanzierung, Angaben zu den förderfähigen Investitionskosten sowie eine detaillierte Aufstellung der Betriebskosten, berechnet auf einen Zeitraum von (7) sieben Jahren
- vorhandenes und erwartetes Kundenpotenzial und das daraus abzuleitende Umsatzpotenzial (Refinanzierung des Netzes inklusive der Angaben der möglichen sowie kalkulierten Neukunden)
- erwartete Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten
- Übersicht aller buchbaren Tarife des künftigen Netzes
- vorläufiger Zuschussbedarf, welcher nachvollziehbar und plausibel darzustellen ist
- Darstellung des Zeitraums für die Umsetzung der Maßnahme

Außerdem sind die technisch mindestens erreichbaren (nicht „bis zu“) Übertragungsraten nach Abschluss der Maßnahme bei den Endkundenanschlüssen für folgende Staffelung anzugeben:

- Anzahl der Anschlüsse mit ≥ 50 Mbit/s
- Anzahl der Anschlüsse mit ≥ 100 Mbit/s

- Anzahl der Anschlüsse mit ≥ 200 Mbit/s
- Anzahl der Anschlüsse mit ≥ 1 Gbit/s symmetrisch

Ergibt sich für den Bieter ein Fehlbetrag aus der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -Betriebs über einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (vgl. 3 Absatz 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“) so stellt die Gemeinde Langeneß einen einmaligen finanziellen Zuschuss zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag) in Aussicht.

Die Höhe der Beihilfe zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke ist maximal auf die Investitionskosten begrenzt.

5 Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Die Karte des Projektgebietes (Anlage 1) ist dem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

Die Bieter werden gebeten, die Anlage 2 (Excel-Liste zur „Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke“) ausgefüllt den Unterlagen zur Interessenbekundung beizufügen.

Die Vorgaben zu den GIS-Nebenbestimmungen (Version SH) und das einheitliche Materialkonzept in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und anzuwenden (Anlage 3 und 4).

6 Weiteres Verfahren

Das spätere Auswahlverfahren muss unter Beachtung der besonderen Anforderungen der NGA-Rahmenregelung, den Breitbandleitlinien der EU (2013/c 25/01) und der Breitbandförderrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

Danach ist der auszuwählende Bieter unter anderem dazu verpflichtet, im geförderten Netz für einen Mindestzeitraum von sieben Jahren einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zu gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie vollständig entbundelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.

In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbundelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Dieses virtuelle Zugangsprodukt ist durch die EU-Kommission vorab genehmigen zu lassen. Die Genehmigung muss spätestens zur Inbetriebnahme des zu errichtenden Netzes vorliegen.

Eine gewährte Beihilfe soll ausschließlich zur Erstellung eines NGA-Netzes verwendet werden, welches im Eigentum eines Unternehmens steht. Der jeweilige Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur unter Nutzung der Beihilfen zu errichten und das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und für eine Mindestdauer von sieben Jahren zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern Zugang auf Vorleistungsebene für mind. sieben Jahre zu gewähren.

Zur Bewertung der eingereichten Unterlagen werden folgende Kriterien mit ihrer prozentualen Gewichtung herangezogen:

Lfd. Nr.	Kriterium	Gewichtung
1	Höhe der benötigten Investitionsbeihilfe (Wirtschaftlichkeitslücke)	40 %
2	Anzahl der mit 50 MBit/s zu versorgenden Endkundenanschlüsse im Projektgebiet	20 %
3	Nachhaltigkeit der technischen Lösung i.S. zukünftiger Bandbreitenentwicklung a. Glasfaserausbau b. (x)DSL-Ausbau mit Migrationskonzept c. Funk-Lösung	30 %
4	Höhe der ausgewiesenen Endkundenpreise	10 %

Die Gemeinde Langeneß behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

7 Form und Fristen

7.1 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

16. Mai 2017, 12:00 Uhr

7.2 Form

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form auf Datenträger vorzulegen.

Die Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Nicht öffnen! Interessenbekundungsverfahren Gemeinde Langeneß bei der unter 1.2 angegebenen Kontaktstelle einzureichen.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Gemeinde Langeneß, den 06. April 2017

Die Bürgermeisterin



Heike Hinrichsen

Anlagen

- Anlage 1: Projektgebiet Gemeinde Langeneß.pdf
- Anlage 2: Wirtschaftlichkeitsluecke.xls
- Anlage 3: GIS-Nebenbestimmungen (Version SH)
- Anlage 4: Einheitliches Materialkonzept